

Verhaltens- und Hygienecodex ab dem **11.12.2020**

Mit dem kultusministeriellen Schreiben vom 11.12.2020 tritt ein neuer Hygieneplan in Kraft. Dadurch ergeben sich auch Anpassungen an unserem schulinternen Verhaltens- und Hygienecodex. Bitte lesen Sie sich die folgenden Punkte genau durch. Neuerungen wurden gelb markiert.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m, Markierungen helfen Ihnen dabei)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Grundsätzlich dürfen Personen, die
 - **mit dem Corona-Virus infiziert** sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - **in Kontakt zu einer infizierten Person stehen** oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die **einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen**,

die Schule nicht betreten.

2. Maskenpflicht

Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, Textilmasken aus Baumwolle) für alle sich auf dem Schulgelände und im Schulhaus (d.h. auch im Klassenzimmer am Sitzplatz!) befindlichen Personen, d. h. für Schülerinnen und Schüler sowie für sämtliches Personal.

Hinweise zur Eignung von MNB:
Klarsichtmasken sind in der Regel nicht zulässig



Berufliches Schulzentrum I Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast- Schule)
Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik
Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege



Tragepausen: Während des Lüftens können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte die MNB am Platz abnehmen, selbst wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die **MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein**. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die **MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite**, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

3. Raumhygiene

In allen(!) Räumen ist auf eine **intensive Lüftung** der Räume zu achten.

Alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch **vollständig geöffnete Fenster und Türen (!)** über mehrere Minuten (**mindestens 5 min**) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten lüften.

4. Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Warten Sie nicht nur auf die Pause, sondern gehen Sie **auch während des Unterrichts zur Toilette**.

Berufliches Schulzentrum I Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast- Schule)
Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik
Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege



5. Mindestabstand und Lerngruppen (Partner- und Gruppenarbeit)

- Partnerarbeit i.d.R. mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten – oder wenn aus zwingenden Gründen keine MNB getragen wird - nur mit Mindestabstand
- Gruppenarbeit mit **Mindestabstand** möglich



Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten.

Auch im gesamten Schulgebäude, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, ist der Mindestabstand einzuhalten.

6. Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb

Der Pausenverkauf ist unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann, möglich.

7. Vorgehen bei einer (möglichen) Erkrankung

Schüler

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten ohne Fieber) **bleiben** Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen ab dem Tag, an dem die Erkältungssymptome aufgetreten sind, **zu Hause**.

Sie können die Schule wieder besuchen, wenn

- nach **mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber** entwickelt wurde und
- im **häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen** leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.

Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Schule**.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich,

- wenn man 48 Stunden symptomfrei ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)
- wenn man 48 Stunden fieberfrei ist.

Die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests oder eines negativen Covid19-Tests ist **nicht erforderlich**. Die Schulleitung kann jedoch von den Eltern eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei war.



Lehrkräfte und nicht-unterrichtendes Personal

Lehrkräfte und Personal **mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) können weiter unterrichten und arbeiten, wenn

- mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde
- und im **häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen** leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.

Krankes unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall muss zu Hause bleiben und darf nicht eingesetzt werden.

Es darf die Tätigkeit erst wieder aufnehmen, wenn

- man bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)
- man 24 Stunden fieberfrei ist (Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich)

Coburg, den 13.12.2020

gez. **Nico Höllein; StD**
Stellv. Schulleiter
Hygienebeauftragter